

2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.06.2018 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern die folgende 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Gommern

- 1) In der Bezeichnung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Gommern wird das Ausfertigungsdatum geändert in: **18.12.2015**
- 2) Der Kostentarif - lfd. Nr. 4. „Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise“ wird wie folgt neu geregelt:

Die Grundlage der Festsetzung der Verwaltungskosten bildet die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA) – Tarifstellen 3 und 4, in der jeweils gültigen Fassung.

- 3) Die lfd. Nrn. 4.1. „Beglaubigungen“ bis 4.2.2. „Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde“ werden gestrichen.
- 4) Im Kostentarif - lfd. Nr. 6.1.7. „Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **23,00 EUR**
- 5) Im Kostentarif - lfd. Nr. 8.1. „Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **23,00 EUR**
- 6) Der Kostentarif - lfd. Nr. 9. „Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist“ wird um die Punkte 9.5. und 9.6. wie folgt erweitert:

9.5. Aufgabegenehmigungen 55,00 EUR / Genehmigung

9.6. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen): 23,00 EUR

- 7) Im Kostentarif - lfd. Nr. 10. „Sonstige Verwaltungstätigkeiten“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **23,00 EUR**
- 8) Im Kostentarif - lfd. Nr. 17.1. „für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **23,00 EUR**
- 9) Im Kostentarif – lfd. Nr. 19. „Gewerbeangelegenheiten“ wird das Wort „**Gebührensatzung**“ durch das Wort „**Gebührenordnung**“ ersetzt.
- 10) Im Kostentarif – lfd. Nr. 21. „Meldewesen“ wird das Wort „**Gebührensatzung**“ durch das Wort „**Gebührenordnung**“ ersetzt.

- 11) Im Kostentarif – lfd. Nr. 23.1. „Eheschließung im Trauzimmer der Stadt Gommern“ wird das Wort „**Gebührensatzung**“ durch das Wort „**Gebührenordnung**“ ersetzt.
- 12) Im Kostentarif - lfd. Nr. 28.1. „Gebühr nach dem Zeitaufwand für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **23,00 EUR**

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Gommern, den 14.06.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)